

MAINFIRST

M

WOHL- VERHALTENS- REGELN

MAINFIRST AFFILIATED
FUND MANAGERS
(DEUTSCHLAND) GMBH

07.2023

Version 5.1

Wohlverhaltensregeln

Inhalt

1	Kurzbeschreibung	3
2	Rechtlicher Hintergrund	3
3	Geltungsbereich.....	3
4	Beschreibung der Richtlinie	3
4.1	Allgemeines	3
4.2	Unterlassen jedweder illegalen oder unehrenhaften Geschäftspraktiken	3
4.3	Unterlassen jedweder persönlichen Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung	4
4.4	Vermeidung jedweder Interessenkonflikte	4
4.5	Datenschutz	4
4.6	Verantwortung und Sorgfalt im Interesse des Vermögensschutzes	4

1 Kurzbeschreibung

Ziel der Wohlverhaltensregeln ist es sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter¹ und Organe der MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH (nachfolgend die „Gesellschaft“) in allen geschäftlichen Bereichen stets und uneingeschränkt an die gesetzlichen-, aufsichtsrechtlichen-, beruflichen- sowie ethischen Regelungen halten.

Aktivitäten, die dazu führen könnten, Zweifel an der Integrität und Glaubwürdigkeit der Gesellschaft, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter aufkommen zu lassen, sind zu unterlassen.

2 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie dient der Umsetzung relevanter gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen, sowie aufsichtsrechtlicher Publikationen. Die Richtlinie trägt insbesondere den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen aus WpIG, WpHG und OWiG sowie BaFin Verlautbarungen Rechnung.

3 Geltungsbereich

Die Richtlinie hat keine abteilungs-, gebiets- oder standortspezifischen Merkmale. Sie ist weltweit und in voller Form für alle Mitarbeitenden gültig.

4 Beschreibung der Richtlinie

4.1 Allgemeines

Die Wohlverhaltensregeln der Gesellschaft können wie folgt zusammengefasst werden:

Geschäftspolitik der Gesellschaft ist es, alle anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften stets und uneingeschränkt im Interesse des Kundenschutzes, der Reputation der Gesellschaft und zur Sicherung eines funktionsfähigen Finanz- und Kapitalmarktes zu befolgen. Verletzungen von Gesetzen, Bestimmungen oder Vorschriften müssen gemeldet werden. Geeignete und angemessene Maßnahmen werden die Verletzung beheben und sicherstellen, dass zukünftige Verletzungen vermieden werden. Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft werden kontinuierlich über die Wohlverhaltensregeln der Gesellschaft aufgeklärt und belehrt.

4.2 Unterlassen jedweder illegalen oder unehrenhaften Geschäftspraktiken

Die Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft unterlassen jedwede illegalen oder unehrenhaften Geschäftspraktiken, sowie persönliche Absichten zur Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung. Von den Mitarbeitern und Organen der Gesellschaft wird erwartet, dass sie die in der Gesellschaft bestehende Wertschätzung der Integrität der Gesellschaft akzeptieren und in ihrer Tätigkeit stets zum Ausdruck bringen. Bei der Ausübung der Verantwortlichkeiten für die Gesellschaft soll der Mitarbeiter stets loyal mit den Kunden, Dienstleistern, Lieferanten, Mitbewerbern und anderen Mitarbeitern umgehen und von keinem ungerechtfertigte Vorteile ziehen oder annehmen.

¹ Mitarbeiter erfassen sowohl Mitarbeiterinnen als auch Mitarbeiter

4.3 Unterlassen jedweder persönlichen Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung

Es ist ungesetzlich und verstößt gegen die Wohlverhaltensregeln der Gesellschaft, wenn Mitarbeiter und Organe Vorteile aus einer nichtöffentlichen Information über die Gesellschaft nehmen, die mit ihr verbundenen Unternehmen, ihre Kunden oder andere Gesellschaften, die Geschäfte mit der Gesellschaft tätigen oder wenn Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft solche Informationen direkt oder indirekt an Dritte weitergeben zum Zwecke der Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung.

4.4 Vermeidung jedweder Interessenkonflikte

Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit jede Art von Interessenkonflikt zu vermeiden. Die Gesellschaft hat mögliche Interessenkonflikte ermittelt und dokumentiert. Der Umgang mit ihnen ist in einer eigenständigen [Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten](#) festgelegt. Alle Mitarbeiter und Organe müssen bestehende oder drohende Interessenkonflikte der Geschäftsleitung der Gesellschaft unverzüglich melden. Die Gesellschaft wird notwendige Entscheidungen und Maßnahmen ergreifen, die der Vermeidung und Behebung von Interessenkonflikten sachdienlich sind.

4.5 Datenschutz

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit innerhalb der Gesellschaft erfahren Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft oft vertrauliche Informationen über die Gesellschaft, die mit ihr verbundenen Unternehmen, Kunden, Lieferanten oder andere Geschäftspartner. Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft müssen die Vertraulichkeit der Information wahren, es sei denn, die Offenlegung ist unter Beachtung gesetzlicher oder regulatorischer Normen zulässig, vertraglich zulässig bzw. vorab genehmigt worden. Die Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft unterliegen der fortwährenden Verpflichtung, Daten und Informationen aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft vertraulich zu behandeln.

4.6 Verantwortung und Sorgfalt im Interesse des Vermögensschutzes

Mitarbeiter und Organe der Gesellschaft sind dazu verpflichtet das Vermögen der Kunden und der Gesellschaft kontinuierlich zu schützen. Mitarbeiter und Organe sollen bei der Ausübung Ihrer Tätigkeiten und Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten mit hohem Sorgfaltsmaßstab und Gewissenhaftigkeit den Kundenschutz, als auch den Schutz der Gesellschaft vor jedweden Schäden, beachten und verfolgen.